

# Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2009

Northeim, den 20.03.2009

Nr. 11

Inhalt:

Seite:

**A. Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Northeim**

./.

**B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

Stadt Dassel

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken

108

Gemeinde Kreiensen

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

109

**C. Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften,  
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

./.

## **Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Dassel**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 9. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Gemäß § 63 Abs. 2 NSchG legt die Stadt Dassel als Schulträger der Grundschulen unter Berücksichtigung des Schulentwicklungsplanes Schulbezirke fest.

Nach der Feststellung der verbindlichen Schulbezirke kann eine Schülerin/ein Schüler grundsätzlich nur die Grundschule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ist ihr/ihm durch die zuständige Landesschulbehörde der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlich zuständigen Grundschule gestattet.

### **§ 2 Schulbezirk für die Grundschule Dassel**

Der Schulbezirk für die Grundschule Dassel umfasst die Ortschaften Dassel, Hilwartshausen, Hunnesrück, Mackensen, Relliehausen und Sievershausen

### **§ 3 Schulbezirk für die Grundschule Markoldendorf**

Der Schulbezirk für die Grundschule Markoldendorf umfasst die Ortschaften Flecken Markoldendorf, Amelsen, Deitersen, Eilensen/Ellensen/Krimmensen, Hoppensen/Wellersen, Lauenberg, Lüthorst, Portenhagen

### **§ 4 Schulbezirk für den Schulkindergarten an der Grundschule Dassel**

Der Schulbezirk des Schulkindergartens an der Grundschule Dassel umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Dassel.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Dassel, den 13. März 2009

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Gerhard Melching

**I. 1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Kreiensen für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kreiensen in seiner Sitzung am 12. März 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR

a) im Verwaltungshaushalt  
werden die Einnahmen und Ausgaben nicht geändert

b) im <u>Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	259.100		677.700	936.800
die Ausgaben	259.100		677.700	936.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Kreiensen, den 12. März 2009

Gemeinde Kreiensen  
Der Bürgermeister  
gez. Rode

**II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2009**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Northeim am 17.03.2009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 23.03. bis 31.03.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 11, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Kreiensen, 17.03.2009

Gemeinde Kreiensen  
Der Bürgermeister  
gez. Rode